

Gemeinderatssitzung 27.03.2024

1. Tagesordnungspunkt

Antrag auf Änderung der Gemeindegrenze Völs/Götzens im Bereich Vellenberg 6

Der Grundeigentümer Dr. Jörg Striessnig hat bei der Marktgemeinde Völs um die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Völs und Götzens im Bereich seiner Grundstücke Nr. 586/4 (Völs) und Nr. 298/2 und .342 (beide Götzens) Vellenberg 6, angesucht.

Das Grundstück in der KG Götzens ist mit einem Wohnhaus bebaut. Im Grenzbereich soll ein Carport errichtet werden, dadurch würde die Gemeindegrenze überbaut werden. Dies ist gesetzlich nicht möglich, deshalb müssen die Grundstücke zusammengelegt und die Gemeindegrenze zu Gunsten der Gemeinde Götzens im Ausmaß von 414 m² Richtung Osten verschoben werden.

Gemäß § 6 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) sind Änderungen der Gemeindegrenzen möglich, wenn vermögensrechtliche Auseinandersetzungen der beteiligten Gemeinden auszuschließen sind und die örtliche Verbundenheit ihrer Bewohner gewahrt, und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden gesichert bleibt. Die Grundeigentümer müssen den Antrag bei beiden Gemeinden einbringen (Völs und Götzens). Die Gemeinde Götzens stimmt laut Amtsleiter Lanznaster Markus der Grenzänderung zu. Der Text des Gemeinderatsbeschlusses muss in beiden Gemeinden ident sein. Eine Änderung der Gemeindegrenze kann immer nur zum Jahreswechsel erfolgen, also mit Wirksamkeit zum 01.01.2025. Der Antrag beider Gemeinden geht zum Land und wird nach Beschlussfassung in der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, die Gemeinde Völs übergibt das Grundstück Nr. 586/4 in EZ 461 Grundbuch 81108 Götzens (Überlandgrundstück Gemeindegebiet Völs), direkt an der Gemeindegrenze Völs/Götzens, in das Gemeindegebiet von Götzens. Die neue Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Völs und Götzens verläuft daher ab Wirksamkeit der Gebietsänderung entsprechend der Vermessungsurkunde der Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen Büro Kofler ZT GmbH, Geschäftszahl 21614 vom 01.12.2023, an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 586/4 (neu 298/3 KG 81108 Götzens). Die Wirksamkeit der Gebietsänderung wird mit 01.01.2025 festgelegt. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung aus Anlass dieser Grenzänderung findet nicht statt. **Einstimmig.**

2. Tagesordnungspunkt

Erläuterung der Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages - Beschlussfassung

Der Bürgermeister ersucht VizeBGMⁱⁿ Mag^a. Silvia Pöhli, Obfrau des Ausschusses für Finanzen und wirtschaftliche Angelegenheiten, die Abweichungen von den Ansätzen

des Voranschlages gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBL. Nr. 36/2001 idgF vorzutragen.

Die Höhe des Abweichungsbetrages beträgt lt. GR-Beschluss vom 15.12.2022 € 22.000,00 je Voranschlagswert.

Vizebürgermeisterin Mag. Silvia Pöhli stellt den Antrag, dass die in den Gemeinderatsunterlagen ersichtlichen Beträge und gut begründeten Abweichungen im Rechnungsabschluss 2023 zur Kenntnis genommen und vom Gemeinderat beschlossen werden. **Einstimmig.**

3. Tagesordnungspunkt

Kassenprüfung der Jahresrechnung 2023, Vortrag Jahresrechnung 2023, Beschlussfassung

Die Jahresrechnung wurde lt. § 111 der TGO vom Prüfungsausschuss am 05.03.2024 vorgeprüft und ergab keine Beanstandung. Das Ergebnis wurde dem Bürgermeister am 06.03.2024 zur Kenntnis gebracht (siehe Kassenprüfungsniederschrift - Beilage)

Vom 07.03.2024 bis 21.03.2024 wurde die Jahresrechnung gemäß § 108 TGO 2001 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Es erfolgten keine Einwände.

1.) ERGEBNISHAUSHALT

Summe Erträge	22.794.745,83
- Summe Aufwendungen	22.825.316,50
+ Summe Haushaltsrücklagen	23.489,89
Nettoergebnis nach Zuweisung / Entnahmen von HH Rücklagen	<u>-7.080,78</u>

2.) FINANZIERUNGSCHAUSHALT

Summe Einzahlungen operative Gebarung	21.483.890,75
- Summe Auszahlungen operative Gebarung	19.679.850,98
(Saldo 1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	<u>1.804.039,77</u>
Summe Einzahlungen investive Gebarung	614.030,97
- Summe Auszahlungen investive Gebarung	2.309.586,29
(Saldo 2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	<u>-1.695.555,32</u>
(Saldo 3) NETTOFINANZIERUNGSSALDO	108.484,45
(= Saldo 1 + 2)	

Summe Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
- Summe Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	652.382,63
(Saldo 4) Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	<u>-652.382,63</u>

(Saldo 5) Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebärung (= Saldo 3 + 4)	-543.898,18
--	--------------------

Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagwirksamen Gebärung	11.540.313,88
-Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagwirksamen Gebärung	11.459.523,37
(Saldo 6) Geldfluss aus der nicht voranschlagwirksamen Gebärung	<u>80.790,51</u>

LIQUIDE MITTEL (Kassenbestand)

(Saldo 7) Veränderung an liquiden Mitteln daher (= Saldo 5 + 6)	-463.107,67
Anfangsstand liquide Mittel zum 31.12.2022	4.749.517,54
Endbestand an liquide Mittel zum 31.12.2023	<u>4.286.409,87</u>

3.) VERMÖGENSHAUSHALT

Langfristiges Vermögen	70.109.831,32
Kurzfristiges Vermögen	5.442.945,13
Summe Aktiva	<u>75.552.776,45</u>

Nettovermögen	53.412.146,45
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9.498.731,13
Langfristige Fremdmittel	11.438.816,44
Kurzfristige Fremdmittel	1.203.082,43
Summe Passiva	<u>75.552.776,45</u>

Frau Vizebürgermeisterin Mag. Pöhli stellt den **Antrag**, dass gemäß § 108 TGO Abs. 3 dem Bürgermeister die Entlastung für die Jahresrechnung 2023 erteilt wird.
Einstimmig.

4. Tagesordnungspunkt

Beschluss Anpassung Gebühren Kindergartenbeitrag - Nachmittagstarif

Mit GR-Beschluss vom 06.07.2023 wurden die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten für Anmeldungen bis 15.00 Uhr mit € 20,00 und für Anmeldungen bis 17.00 Uhr mit € 35,00 beschlossen.

Mit GR-Beschluss vom 23.11.2023 wurden neue Beiträge für die Kindergärten ab dem KG-Jahr 2024/25 festgesetzt. Eine Anpassung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung wie oben angeführt ist nicht erfolgt. Auch diese Beiträge sollen um 15 % - wie auch die anderen Beiträge – erhöht werden.

Beiträge Nachmittagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2024/25:

Anmeldungen bis 15.00 Uhr - € 23,00

Anmeldungen bis 17.00 Uhr - € 40,25

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die Tarife für die Nachmittagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 bei einer Anmeldung bis 15.00 Uhr mit € 23,00 und bei einer Anmeldung bis 17.00 Uhr mit € 40,25 beschlossen werden. **Einstimmig.**

5. Tagesordnungspunkt

Kooperationsvereinbarung Freizeitticket Tirol

In der derzeitigen Kooperationsvereinbarung Freizeitticket Tirol mit der Gemeinde Völs, wird ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe von € 20.000,00 der Gemeinde vergütet.

Nunmehr besteht die Möglichkeit auf ein eintrittsabhängiges Entgelt in der Höhe von € 1,50 zzgl. der MwSt pro Gast und Tag umzustellen und neu zu vereinbaren (siehe Vereinbarung).

Laut Berechnung unserer Finanzverwaltung für die Jahre 2019, 2022 und 2023, würde die Gemeinde mit dem neuen Vertrag mehr Entgelt dadurch erzielen.

Die Gemeinde muss dazu auch noch ein Akzeptanzgerät zur Erfassung der Eintritte bestellen.

Das Gerät Typ 7 erscheint dazu für unseren Gebrauch geeignet, da es auch mit der Völs Card kompatibel ist. Anschaffungskosten von € 1.080,00 sind dazu notwendig. Ebenso sind die jährlichen Kosten von € 190,00 lt. Preisliste zu entrichten.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Freizeitticket Tirol mit einem Entgelt von € 1,50 zzgl. der MwSt. pro Gast und Tag beschlossen wird. Das dafür erforderliche Akzeptanzgerät Typ 7 zum Preis von € 1.080,00 zzgl. MwSt. von € 21,60 und der jährlichen Pauschale von € 190,00 soll angekauft werden. **Einstimmig.**

6. Tagesordnungspunkt

Überarbeitung der Förderrichtlinie für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

Durch die geänderte Bundesförderung würde die Völser PV-Förderung wirkungslos, da keine Doppelförderung zulässig ist.

In der Ausschusssitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Klima und Energie vom 21.2.2024 wurde einstimmig die Änderung bzw. folgende Beschlussempfehlung an den Gemeinderat beschlossen:

Unabhängig von der Inanspruchnahme anderer Förderungen, ist die Förderung durch die Marktgemeinde Völs zu gewähren. *(Der Satz „Die Kombination der Förderung durch die Marktgemeinde Völs mit anderen Förderungen z.B. Bundes-, Landes- oder sonstigen Förderungen ist nicht möglich!“ ist in der bestehenden Fassung zu streichen).*

Gefördert werden ausschließlich neu installierte Photovoltaik-Kleinstanlagen (bis 800 Wpeak), sofern diese Versorgung privater Wohngebäude dienen. Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages von € 100,00 (laut Umlaufbeschluss März 2024).

Anmerkung zur Förderhöhe: große Anlage werden bereits vom Bund und Land gefördert (MWSt.-Befreiung). Die Fördermittel sind begrenzt, und damit möglichst viele Förderungen möglich sind, wurde der Förderbetrag herabgesetzt und pauschaliert.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass die in den Gemeinderatsunterlagen neuen Förderrichtlinien für die Errichtung von PV-Kleinstanlagen bis 800 wpeak mit einem Pauschalbetrag von € 100,00 gefördert werden. **Einstimmig.**
